

Gesprächstermin zwischen dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. und der Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bei einem gemeinsamen Gesprächstermin zwischen Vertretern des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. und der Bremer Aufbau-Bank GmbH am 23.10.2023 wurden verschiedene Themenbereiche besprochen, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Verständnis – dem Grunde nach

Die Steuerberater wie auch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) haben normalerweise völlig andere Aufgabengebiete als die Abwicklung der Überbrückungshilfen im Rahmen der Corona-Förderungen. Es wurde gegenseitiges Verständnis dafür eingeworben, dass verschiedene Begrifflichkeiten aus der unterschiedlichen Prägung der Personengruppen herrühren können und dass es bei der Abwicklung der entsprechenden Fälle allein schon dadurch zu Missverständnissen und Rückfragen kommen kann.

Rückfragen

Das Zeitfenster für die Beantwortung der Rückfragen seitens der BAB wurde von zehn Tagen auf vierzehn Tage systemseitig durch das Online-Portal erhöht. Eine weitere Verlängerung solcher Fristen ist aber im Regelfall möglich und wird ohne weitere Begründung gewährt.

Fristen

Die grundsätzliche Abgabefrist der Schlussabrechnungen ist zum 31. Oktober 2023 abgelaufen. Jedoch können bis zum 31. Januar 2024 (Nachfrist) weiterhin Schlussabrechnungen eingereicht werden, ohne das mit Konsequenzen wegen Fristversäumnis gerechnet werden muss. Dafür ist kein besonderer Antrag erforderlich. Ansonsten gilt weiterhin, dass im Wege von Einzelanträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Schlussabrechnung, die bis zum Ende Januar 2024 (Nachfrist) eingereicht werden, die Frist auch bis Ende März 2024 verlängert werden kann.

Weitere Prüfungen

Nach erfolgter Schlussabrechnung ist eine weitere Prüfung der Corona-Hilfen z. B. durch das Finanzamt grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies könnte aber in Ausnahmefällen z.B. bei Betrugsanzeichen, möglich sein. Eine nachgelagerte Prüfung der Rechnungshöfe des Landes oder des Bundes können nicht ausgeschlossen werden.

Verbundunternehmen

Die Feststellung, ob beihilferechtlich ein Verbund vorliegt, bedarf grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass wenn in einer Hand bzw. in familiärer Hand mehrere Unternehmen durch Kapital oder Stimmrechte gemeinsam beherrscht werden, im Regelfall von einem Verbundunternehmen ausgegangen wird. Dies ist z.B. auch bei Geschwistern der Fall, wenn diese in „benachbarten Märkten“ tätig sind. Die Dokumentation von familieninternen Streitigkeiten kann hierbei die grundsätzliche Vermutung von Verbundunternehmen vermeiden. Die BAB nutzt für die Prüfung einen Leitfaden, welcher als Anlage diesem Schreiben beigefügt ist.

WICHTIG: Dieser dient dabei lediglich als Orientierungshilfe.

Welche FAQs sind gültig

Aus Sicht der BAB gelten die letzten veröffentlichten FAQ-Versionen als die bindenden Regularien für die Schlussabrechnung. Etwaige andere Meinungen müssten im Klagewege erstritten werden.

Schlussabrechnung nach vorangegangen Widerspruch

Sollte ein Sachverhalt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens seitens der BAB schon intensiver geprüft worden sein, so können wir im Rahmen der Schlussabrechnung mit einem verkürzten Prüfungsablauf hinsichtlich des strittigen Sachverhaltes rechnen, da Auslegungsfragen im Widerspruchsverfahren geklärt sind. Der grundsätzliche Prüfprozess findet regulär statt.

Begleitschreiben zum Datensatz

In Seminaren zu den Schlussabrechnungen wurde teilweise dazu geraten, parallel zum übertragenen Datensatz ein Begleitschreiben an die Förderstellen rauszuschicken. Dies sieht die BAB tendenziell kritisch. Die Schlussabrechnung ist gem. den Ausführungsbestimmungen, den jeweiligen FAQ und den ergänzenden Ausfüllhilfen in der Schlussabrechnung zu erstellen. Sie sind die rechtliche Grundlage der Prüfung und Bewilligung. Nur bei Klärungsbedarf kontaktiert die BWS den prüfenden Dritten/ die prüfende Dritte. Insofern sind etwaige Begleitschreiben zur Darstellung – vllt. auch einer anderen Rechtsauffassung als in den FAQs vertreten – nur in Einzelfällen ratsam.

Beraterhonorar

Die ursprüngliche Idee war, dass das Beraterhonorar im Erstantrag für eine Corona-Hilfe bereits die Schlussabrechnungskosten enthalten soll. Dies wird in vielen Fällen mittlerweile nicht mehr realistisch sein. Es wurde allerdings klargestellt, dass eine Rechnung für die Schlussabrechnungen nun fällig gestellt sein muss, bevor der Schlussabrechnungsdatensatz übermittelt wird. Hierzu sollte ggf. eine Rückfrage von der BAB zu dem Fall mit einkalkuliert werden.

Es bleibt bei den drei Möglichkeiten zum Ansatz der Kosten für den „prüfenden Dritten“:

- Ansatz im 1. Fördermonat
- Ansatz bei Fälligkeit der Rechnung
- Verteilung auf die geförderten Monate.

Bei der letzten Variante sind allerdings die Monate des gesamten Förderzeitraums gemeint und nicht die tatsächlich geförderten Monate. Dies kann in Einzelfällen zu schlechteren Ergebnissen führen.

Bei der Berechnung des Honorars für die Schlussabrechnungen sollte man ehrlicherweise 1-2 Rückfragen seitens der BAB mittlerweile einplanen. Auf Grund einer entsprechenden Verfügung aus Berlin sind die Förderstellen mittlerweile gehalten, die Datenlage intensiver zu hinterfragen, als dies ursprünglich absehbar war.

Neue/ zusätzliche Kostenpositionen

Sollten gewisse Kostenpositionen in einem Monat erstmals in der Schlussabrechnung angesetzt werden, die im ursprünglichen Antrag nicht oder nicht in dem Monat angesetzt wurden, so erwartet die BAB schon bei der Erfassung im Online-Portal eine Begründung dazu. Zeitdruck bei der ursprünglichen Antragsstellung als solches ist keine ausreichende Begründung. Es ist fallbezogen zu erläutern, warum diese Information im Moment der Antragstellung so bzw. noch nicht vorlag.

Auswahl des Umsatzverfahrens

In gewissen Fällen ist für die monatlichen Umsatzvergleiche für das Referenzjahr 2019 nicht nur der Vergleich der einzelnen Monate, sondern auch der Vergleich mit dem Durchschnitt des Jahres 2019 zulässig. Die Entscheidung über die Auswahl welches Vergleichsverfahren gewählt wird, kann allerdings nach dem Erstantrag nicht erneut geändert werden. Der

Sachverhalt ist in den FAQ nicht explizit enthalten, mit der Aufnahme des Sachverhaltes in die Ausfüllhinweise erfolgte die Klarstellung: *„Bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen konnte im Rahmen der Antragstellung im Vergleichsmonat wahlweise der monatliche Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 oder der monatliche Durchschnittsumsatz aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf. 1.3 erzielt wurde, angegeben werden. Der Umsatz des regulären Vergleichsmonats (wie er ohne diese Regelung wäre) ist zwingend im Begründungsfeld bei der Antragsberechtigung zur Regelung für außergewöhnliche betriebliche Umstände einzutragen. Mit der Abgabe des Erst- oder Änderungsantrages ist von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden. Das im Antragsverfahren ausgewählte Vorgehen ist in der Schlussabrechnung grundsätzlich beizubehalten. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann, wenn zuvor bereits der tatsächliche Umsatz angegeben worden ist, grundsätzlich nicht mehr zum monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals oder aller Monate in 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf. 1.3. erzielt wurde, gewechselt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann die BWS hiervon Ausnahmen zulassen.“*

Als Steuerberater ist man den Umgang mit Wahlrechten normalerweise anders gewohnt. An dieser Stelle behandeln wir allerdings Fördermittel – für die grundsätzlich andere Regularien gelten – anders als im Steuerrecht. Insofern ist diese, bereits im Erstantrag getroffene Entscheidung zur Wahl des Vergleichsumsatzes, ausgeübt und in der Schlussabrechnung beizubehalten. Sollte es zu Rückfragen wg. Umsatzschwankungen kommen, und ob diese coronabedingt seien, so erwartet die BAB eine einzelfallbezogene und relativ ausführliche Begründung. Dabei kann eine nochmalige Darstellung der tatsächlichen Tätigkeitsfelder und der Kundenstruktur der Mandanten hilfreich sein. Diese ergibt sich im Zweifel noch nicht aus den allgemeinen Stammdaten.

Sollten in der Zwischenzeit die Umsätze im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt z.B. durch Schätzungen verändert worden seien, so gelten diese veränderten Umsätze als Basis für die Überbrückungshilfen. Das kann dazu führen, dass der Umsatzrückgang zum Vergleichsjahr 2019 sinkt oder steigt und somit die Förderung sinkt oder steigt. Ausnahme ÜBH1, hier erfolgt grundsätzlich keine Nachzahlung. In den Monatshilfen November- und Dezemberhilfe ist eine nachträgliche Erhöhung des Referenzumsatzes nicht möglich. Sollte der tatsächliche Vergleichsumsatz höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben (zum Beispiel aufgrund einer nachträglichen Berichtigung der Umsatzsteueranmeldung), bleibt die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe unverändert.

Verzinsung

Etwaige Nachzahlungen und auch Rückzahlungen aus den Schlussabrechnungen sind ggf. auch zu verzinsen. Eine „normale“ Rückzahlung aus der Schlussabrechnung, die zeitnah bezahlt wird, wird nicht verzinst. Sollte eine Stundung gewünscht sein, so wird diese mit 2% über dem Basiszins gem. BGB verzinst. Sollte keine Schlussabrechnung eingereicht werden, so wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert und mit 5% über dem Basiszins berechnet, allerdings ab ursprünglicher Auszahlung. Etwaige Vollstreckungsmaßnahmen laufen über die Landeshauptkasse der Finanzverwaltung. Die Stundungsmaßnahmen werden mit der BAB rückgekoppelt und entsprechen den gültigen Verwaltungsvorschriften.

Ergänzungen der BAB im Nachgang des Termins

Es ist bitte darauf zu achten ist, dass eine IBAN anzugeben ist, die beim Finanzamt zur entsprechenden Steuernummer gespeichert ist, und dass dieses Erfordernis auch besteht, wenn keine weitere Zahlung erfolgt bzw. es zu einer Rückforderung kommt.

Zulassung von Fixkosten, die bar bezahlt worden sind: Dieser Sachverhalt ist erst in den FAQ zur ÜBH IV konkretisiert worden. FAQ 2.4 besagt „...Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert...“ In Folge einer länderübergreifenden Diskussion bezüglich der Anwendung dieser Aussage auch auf vorherige Programme schloss sich Bremen der Auslegung an, dass Barzahlungen grundsätzlich nicht zu akzeptieren seien und die Erwähnung in den Bestimmungen der ÜBH IV als Klarstellung zu verstehen sei.

Corona-bedingter Umsatzeinbruch: Die Überbrückungshilfen kompensieren Schäden bei Unternehmen, die durch Restriktionen der Bundesregierung im Rahmen der Corona-Pandemie in Deutschland entstanden sind. Es geht um Schäden, die durch staatliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie auf deutschem Boden entstanden sind. Damit sind (coronabedingte) Lieferkettenprobleme mit dem Ausland, Fachkräftemangel etc. ausgeschlossen. Die Überbrückungshilfen sind Kompensationsprogramme und keine Investitions- oder Innovationsprogramme.

Schlussbemerkungen

Stand Ende Oktober 2023 sind die Corona-Schlussabrechnungen auf Bundesebene wie auch auf Bremer Ebene zu etwa 30% geschehen. Die BAB geht davon aus, dass bis Ende 2026 nahezu alle Schlussabrechnungen beschieden sind. Die BAB bedient sich bei der Abwicklung der Schlussabrechnung bislang keiner größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wie dies teilweise in anderen Bundesländern der Fall ist. Mit der Begutachtung der Schlussabrechnungen sind gleichwohl gut ausgebildete MitarbeiterInnen befasst. Im Bedarfsfall gibt es diverse Möglichkeiten für die BAB, für ergänzende Fachthemen Expertise einzuholen.

Grundsätzlich wird seitens der Bewilligungsstelle auf die Gültigkeit der FAQs und Richtlinien und des Charakters des Protokolls als rein ergänzende und erläuternde Hinweise ohne abweichende Regelungswirkung verwiesen.

Zudem sind diese Ausführungen mit der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH als Bewilligungsstelle für Bremerhaven abgestimmt.

Es wurde abschließend betont, dass keine Seite ein Interesse daran hat, möglichst viele Klagefälle zu begleiten.